

Wirksamkeit nur bei Anwesenheit von Komplement in der Kältephase entfaltet. Die Abgrenzung gegen Antikörper bei einfachen hämolytischen Anämien vom Kälte-Typ sei auf Grund verschiedener Eigenschaften gut möglich. So reagiert der Donath-Landsteiner-Antikörper stets bivalent, der pH-Wert ist nicht von so wesentlicher Bedeutung. Eine Extremitäten-Gangrän soll bisher nicht beschrieben worden sein.
FALK (Dresden)

Mary B. Gibbs, Joseph C. Dreyfus and Luis A. Aguilu: **Evaluation of electronic measurements of hemagglutination for quantitative studies. II. Methods for enumeration of free cells in agglutination.** (Entwicklung der elektronischen Messung zu quantitativen Untersuchungen. II. Methoden zur Zählung der „freien Zellen“ bei Agglutinationen.) [Dept. of Immunochem., Div. of Communic. Dis. and Immunol., Walter Reed Army Inst. of Res., Washington, D. C.] *J. Immun.* (Baltimore) **94**, 62—66 (1965).

Im Zusammenhang mit der vorherigen Arbeit wird hier eine Technik entwickelt, mit der der „counter“ die nichtagglutinierten Zellen in einem Agglutinat zählt. Diese Methode kann bei allen Agglutinationen und bei vielen Serum-Konzentrationen angewandt werden. — Wie bei der vorherigen Arbeit besteht auch hier einige Verwandtschaft mit dem Prinzip, nach dem der „Blutgruppen-Auto-Analyzer“ arbeitet.
KLOSE (Heidelberg)

P. Gervais: **Mise en évidence de la catalase sur des taches de sang après électrophorèse en gel d'acrylamide. Possibilité d'utilisation médico-légale.** [Soc. Méd. Lég. et Criminol. de France, 8. III. 1965.] *Ann. Méd. lég.* **45**, 276—277 (1965).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● Albert Oehmann: **Diebstahlsdelikte von Frauen und ihre Ursachen.** Hamburg: Vlg. Kriminalistik 1965. 100 S.

Nach Vorwort und einleitenden Abschnitten über den Körper der Frau, seine biologischen Vorgänge und die weiblichen Charakterzüge geht es dem Verf. in erster Linie um den Versuch, die Hintergründe typisch weiblicher Diebstahlsdelikte aufzuhellen. Daher werden in den zahlreichen kasuistischen Beispielen die im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit (Encephalitis, Meningitis, Epilepsie, progressive Paralyse, Cerebralsklerose, Schwachsinn, Psychose u. a.) begangenen Diebstahlsdelikte nur am Rande berührt. Die Diebin unterscheidet sich vom Dieb dadurch, daß sie ohne Planung Gelegenheiten zu nicht erschwerten Stehlen ausnutzt (Trick-, Angestellten-, Laden-, Intimitäts-, Taschen-, Einschleich-, Fahrraddiebstähle u. ä.). Diebstahlsdelikte, die Planung, technisches Geschick, Kraft und körperliche Gewandtheit voraussetzen (Entwendung von Transportgütern, Sprengstoffen, Metallen, Kraftwagen u. ä.), entsprechen der Mentalität des Mannes und kommen bei Frauen sehr selten vor. Frauen begehen im allgemeinen auch keine Raubüberfälle und schließen sich nicht zu Banden zusammen. Ein Zusammenhang zwischen den biologischen Phasen der Frau und ihrer Neigung zu Diebstählen ist zwar zu vermuten, aber nicht zu beweisen. Viel häufiger lassen sich Psychopathie und/oder Neurose nachweisen. In etwa 25% der Fälle soll echte Not maßgeblich sein. Verf. ist der Meinung, daß die Kleptomanie als (erheblich) vermindert zurechnungsfähig dann anzusehen ist, wenn keine (eindeutige) Bereicherungsabsicht besteht, die Tat unter spannungsvoller Angst ausgeführt wird und die Persönlichkeit in Widerspruch steht zur Tat. — Die aus Literatur und Akten zusammengetragenen Einzelheiten und Betrachtungen geben der einleitenden Bemerkung des Verf. recht, daß mit dem Thema vielschichtige Probleme angesprochen werden, die in ihrer ganzen Tiefe noch erforscht werden müssen.
RAUSCHKE (Stuttgart)

Herbert Kosyra: **Zur Praxis der Personenfahndung.** *Arch. Kriminol.* **136**, 90—92 (1965).

Israel Castellanos: **Actuación criminalística y médico legal en Puerto Rico.** *Rev. Med. leg. Colomb.* **19**, Nr. 93—94, 9—18 (1964).

Emanuel Messinger e Arthur Zitrin: **Psicosi, psiconevrosi, debolezza mentale e tipi di personalità in tossicomani criminali. Indagine statistica.** *Quad. Crim. clin.* **7**, 137—154 (1965).

Franco Ferracuti e Marvin E. Wolfgang: L'integrazione della criminologia. Quad. Crim. clin. 7, 155—192, 275—306 (1965).

C. R. Jeffery: Criminal behavior and learning theory. (Kriminelles Verhalten und Lerntheorie.) J. crim. Law Pol. Sci. 56, 294—300 (1965).

Der Autor macht den Versuch, die von H. SUTHERLAND vor über 30 Jahren aufgestellte Differenzial-Assoziations-Theorie des kriminellen Verhaltens mit Hilfe der modernen Lerntheorie in eine neue Form zu bringen, die empirisch testbar ist. Ausgehend von SUTHERLANDS Annahme, kriminelles Verhalten sei erlerntes Verhalten, wird zunächst ein kurzer Abriss der modernen Lerntheorie gegeben. Anschließend wird die Bedeutung von Erfolg und Mißerfolg einer kriminellen Handlung auf die spätere Neigung zu kriminellem Verhalten erörtert, die Wirkung von verbüßten Strafen und die der Furcht vor zu erwartenden Strafen untersucht und die Bedeutung der Stärke eines vorhandenen Bedürfnisses (z. B. Hunger, Bedürfnis nach Anerkennung oder sexueller Befriedigung) für die Neigung, kriminelle Handlungen durchzuführen, dargelegt. Es wird hervorgehoben, daß die Möglichkeit der Bestrafung einer kriminellen Handlung auf verschiedene Menschen eine sehr unterschiedliche Wirkung hat, sie richtet sich nach den bisherigen Erfahrungen (wiederholter Erfolg, wiederholte Strafe), sowie dem Ausmaß des subjektiven Wertes des durch die Tat Erreichten, und dessen, was der Einzelne durch die Aufdeckung der Tat und die Strafverbüßung an materiellen und sozialen Werten zu verlieren hat. Das kriminelle Verhalten wird als das Resultat eines Zusammenwirkens von Umwelt und Wiederhall dieser Umwelt in der einzelnen Persönlichkeit betrachtet; die Untersuchungen über die Lernprozesse werden als geeignet angesehen, zur Erforschung dieses Zusammenwirkens beizutragen. Der Autor hebt abschließend hervor, daß die Theorie SUTHERLANDS von der unterschiedlichen Wirkung der bei kriminellen Handlungen gemachten Erfahrungen grundsätzlich aufrechterhalten werden kann, jedoch durch die Ergebnisse der modernen psychologischen Lernforschung ergänzt werden muß.

ARBAB-ZADEH (Düsseldorf)

D. Cruceanu: Criminalistic work and organisation in the Rumanian People's Republic. (Die kriminalistische Expertise und ihre Organisation in der Rumänischen Volksrepublik.) Probl. Med. judic. crim. (Bucureşti) 2, 37—40 (1964) [Rumänisch].

Kurze, zusammengefaßte Darstellung der Rolle die die kriminalistische Begutachtung spielt, mit Aufzählung der verschiedenen Spurenuntersuchungen, der Schriftexpertisen usw. Verf. gibt kurz Einzelheiten über die Organisation der betreffenden Laboratorien und ihrer Verstreutung auf dem Gebiet der Rumänischen Volksrepublik. Erwähnung der Rolle von Gegenexpertisen, Erklärung der gesetzlichen Grundlagen. Unterschiede zwischen älteren und den modernen Untersuchungsmethoden werden kurz erörtert. Seit 1958 bestehen im Land „kriminalistische Laboratorien“, die nur diesen Expertisen obliegen.

P. BOTA (Basel)

Giacomo Canepa: L'insegnamento universitario della criminologia e dell'antropologia criminale. (Kriminologie und Kriminalanthropologie als Fachlehre an den Universitäten.) [Antropol. Crimin., Univ., Genova.] Quad. Crim. clin. 7, 31—53 (1965).

Seit vielen Jahren werden an den italienischen Universitäten Vorlesungen über Kriminologie und Kriminalanthropologie gehalten. Das Fach gehört zur medizinischen Fakultät; zum Teil jedoch werden auch innerhalb der juristischen Fakultät Vorlesungen darüber gehalten. Seit einigen Jahren sind in Italien auch besondere Lehrstühle (Rom, Genua, Turin) errichtet worden. Zum allgemeinen und umfassenden Unterricht der Kriminologie wäre allerdings eine eigens dafür geschaffene Fakultät notwendig mit vierjährigem Studium und Hochschulabschluß, um in Zukunft über vollausgebildete Rechts-, Sozial- und Medizinkriminalisten verfügen zu können.

G. GROSSER (Padua)

K. Jarosch: Primitivdelikte unter dem Aspekt der Schichttheorie und der Tierverhaltensforschung. Wien. klin. Wschr. 77, 757—760 (1965).

Unter sorgfältiger Auslegung des Schrifttums zieht Verf. Vergleiche zwischen Erkenntnissen der Tierpsychologie und bestimmten Deliktgruppen innerhalb der Kriminologie. Bei Tieren gibt es bei Aggressionen die Phase des gegenseitigen Bedrohens, des Fechtens und der Nachgiebigkeit des Verlierers (Demutsstellung). Bei fast allen Menschen spielen Aggressionen eine Rolle. Sie sind vom sozialen Standpunkt aus manchmal sogar positiv. Ihre negativen Folgen reichen von der Körperverletzung bis zum Mord. Auch die Notzucht ist eine Aggression, die mit der Tierpsychologie eine gewisse Ähnlichkeit hat. Beim Raub unterscheidet Verf. den ge-

planten vorbereiteten Bankraub usw., der weitgehend von der Vernunft und Überlegung bestimmt wird, und den Raub als Primitivdelikt, bei dem es gar nicht auf den Wert der Beute ankommt.

B. MUELLER (Heidelberg)

Jacob I. Hurwitz: Three delinquent types: a multivariate analysis. (Drei Tätertypen, eine multifaktorielle Analyse.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 56, 328—334 (1965).

Bei der multifaktoriellen Analyse von 196 gerichtlich abgeurteilten, unausgewählten jugendlichen, männlichen Tätern und ihrer soziokulturellen Umwelt, die sich, unter Einbeziehung des Computers auf psychiatrische, psychologische, soziologische und kriminologische Fragestellungen erstreckte, ergaben sich signifikante Merkmalsgruppierungen, die dem Verf. eine Aufteilung in drei Gruppen gestattete; die gefundenen Charakteristika werden für die Erklärung des Verhaltens der Täter wie auch für die weitere Verlaufsbeobachtung als wesentlich erachtet. — (Typ I: Zumeist Jugendliche aus minderprivilegierten Klassen mit einigermaßen geordneten familiären Verhältnissen, überwiegend strenge mütterliche Kontrolle, keine affektive Isolation, in 58 % eindeutige Kriminalität, oft Eigentumsdelikte. Typ II: Meist destruktive Vorbilder, gestörtes Vater-Sohn-Verhältnis überwiegt, oft laxer, sehr nachgiebige Mütter. Häufig schlechte schulische Leistungen, Autoritätsanpassung gelingt nicht; starke Egozentrik, verminderte Impulskontrollen, ausgesprochene Entwicklungsstörungen, diese Jugendlichen haben schon frühzeitig mit der Polizei zu tun. Frühes Einsetzen krimineller Impulse, viel Eigentumsdelikte, schlechte Prognose in kriminologischer Hinsicht, oft soziale Deprivation. Typ III: Väter oft verstorben, bei den übrigen gespanntes Verhältnis zur väterlichen Autorität, Mütter sehen in den Söhnen häufig, idealisiert, „den Mann in der Familie“; laxer Elternkontrolle, auch hier ausgeprägte Entwicklungsstörungen, meist schon in der frühen Kindheit, verminderte Ichkontrollen, herabgesetzte Gewissensbildung, einigermaßen adäquate Impulssteuerung; Ablehnung elterlicher Vorbilder zur Tatzeit, hohe Rezidivrate, meist niedere Kriminalität.)

G. MÖLLHOFF (Heidelberg)

Stefan Rieken: Leichenschändung als Protesthandlung. *Kriminalistik* 20, 28—30 (1966).

Bericht über eine Leichenschändung durch Abtrennung der männlichen Geschlechtsorgane. Als Täter konnte ein 36jähriger Dachdeckergereselle ermittelt werden. Nach dem neurologisch-psychiatrischen Gutachten stellt die Tat die Protesthandlung eines stark Angetrunkenen gegen eheliche Schwierigkeiten und unbefriedigtes eheliches Sexualleben dar. Der Täter besitzt eine überdurchschnittliche Intelligenz bei anlagebedingten Anomalien des Gemüts- und Willenslebens (haltloser Psychopath). Chronischer Alkoholmißbrauch ohne entsprechende seelische und körperliche Schädigungen habe vorgelegen. Das Gericht verurteilte wegen unbefugter Wegnahme von Leichenteilen aus dem Gewahrsam des Berechtigten und wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung.

E. BÖHM (Heidelberg)

Mario Fontanesi e Franco Ferracuti: Caso B/1. Ricostruzione del reato attraverso gli elementi desunti dalla sentenza di condanna. (Fall B/1: Rekonstruktion eines Verbrechens an Hand der aus dem Rechtsspruch entnommenen Daten.) [*Ist. di Osservaz., Roma-Rebibbia.*] *Quad. Crim. clin.* 7, 81—108 (1965).

B/1 wurde wegen fortwährenden Diebstahls, mehrfachen, heimlichen Grenzübertretts und Verkehrsordnungsübertretung mehrmals von 1961—1964 bestraft und büßt augenblicklich eine mehrjährige Haft ab. Er ist nunmehr 24 Jahre alt. Als 15jähriger flüchtete er von Hause; als 20jähriger wurde er dreimal in eine Irrenanstalt eingeliefert. — Somatisch ist er völlig gesund, hat auch als Kind keine besonderen Krankheiten durchgemacht. — Aus den verschiedenen Tests ging hervor, daß der Q. I. gleich 92 nach WECHSLER ist; die Struktur der Persönlichkeit enthält Anzeichen von Unreife mit kritiklosen und ohne „planning“ erfolgenden Instinktivimpulsen; die Affektivität ist reich, aber egozentrisch; bezüglich der Realität ist er orientiert, lebt aber „in den Tag hinein“; die affektiven Bindungen mit der Figur des Vaters sind gestört, während er der Mutter gegenüber eine ausgeprägte Abhängigkeit aufweist. — In klinischer und nosographischer Hinsicht ist der Fall nicht leicht einreihbar; es scheint sich jedoch um eine Kristallisierung einer Konfliktsituation zu handeln, die zu einer stabilisierten und nicht leicht rückgängig zu machenden „Charakterneurose“ geführt hat. — In prognostischer Hinsicht erscheint der Fall unsicher, trotz der positiven Seiten, die er aufweist.

G. GROSSER

Lothar Lautenbach und Valentin Freund: Die Aufklärung eines Falles von Tötung mit Leichenbeseitigung als Ergebnis gerichtsmedizinischer und kriminalistischer

Zusammenarbeit. [Inst. f. Gerichtl. Med. u. Kriminalistik, Univ., Erlangen-Nürnberg, Bayer. Landpolizeidirektion Mittelfranken, Ansbach.] Arch. Kriminol. 135, 12—15 (1965).

Bericht über einen 58 Jahre alten Landwirt, der seine um 6 Jahre jüngere ledige Schwester am 10. 5. 62 im Verlaufe eines Streites mit einem Bügeleisen erschlug, die Leiche zerstückelte, die einzelnen Leichenteile in einem Wurstkessel kochte, anschließend die ausgeschälten Knochen mit einem Hammer zertrümmerte und die gesamten Überreste im Walde verstreute. Um den Tod der Schwester zu kachieren, hatte der Bauer zunächst angegeben, dieselbe sei im Pkw eines ihm Unbekannten fortgefahren. Infolge sich verdichtender Verdachtsmomente — es fehlten vor allem 900,— DM der Getöteten — wurde das Anwesen auf Blutspuren (Lumineszenzverfahren nach SPECHT) abgesehen und überführende Spuren in einem Bodenraum entdeckt. Mit Hilfe der Agarpräzipitin-Methode nach OUCHERLONY gelang der Nachweis von Menschenblut und sowohl mit der Holzerschen Absorptionstechnik als auch mit der Mischzellenagglutination von LATTES der Nachweis der Blutgruppeneigenschaft A. Daraufhin wurde der Täter am 19. 6. 63 festgenommen und nach Ablegen des Geständnisses im Dezember 1963 wegen Totschlages zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt.
MALLACH (Tübingen)

J. S. Olbrycht: Über einen Fall von kataglossischer Zungenverletzung. [Inst. f. gerichtl. Med., Krakau.] Beitr. gerichtl. Med. 23, 146—159 (1965).

Verf. berichtet sehr ausführlich über einen eigenen Begutachtungsfall von kataglossischer Zungenverletzung aus dem Jahre 1929: Eine 41jährige, mehrfach vorbestrafte, voll zurechnungsfähige verheiratete Hysterica biß nach vollendetem Geschlechtsverkehr ihrem männlichen Partner das vordere Zungendrittel ab. Die restlichen Gewebsetsetzen durchtrennte sie mit einem Messer. — Der Plan zur Tat entstand schon Monate vorher und wurde wegen Mangel an Entschlossenheit nicht eher ausgeführt. Als Ursache sind Haß, Rachedurst und Eifersucht wesentliche Momente, da der Geschädigte noch Beziehungen zu einer anderen weiblichen Partnerin unterhielt. — Weitere Einzelheiten im Original.
GIBB (Greifswald)

Karl Kiehne: Das Flammenwerferattentat in Köln-Volkhoven. Arch. Kriminol. 136, 61—75 (1965).

Fritz Meyer: Der gegenwärtige Stand der Prognoseforschung in Deutschland. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 48, 225—246 (1965).

Verf., von Beruf Oberlandesgerichtsrat, hat ein eigenes Prognoseschema angegeben, er verlangt eine sorgfältige und kritische Prüfung der bestehenden Prognosetafeln. Er hält diejenigen für die brauchbarsten, bei denen auch der persönliche Eindruck des Rechtsbrechers auf den Untersucher verwertet wird. Die Fehleranteile bei den Prognosetafeln sind recht erheblich; sie betragen bei den günstigen Prognosen bis zu 54%, bei den ungünstigen bis zu 44%. Verf. hat die von ihm selbst angegebene Prognosetafel in einigen Punkten geändert. In der Rechtspraxis können Prognosetafeln nur mit Zurückhaltung verwertet werden. Es ist aber notwendig, daß weiteres statistisches Material angesammelt und, wenn es groß genug ist, auf Signifikanz untersucht wird, z. B. mit der χ^2 -Methode.
B. MUELLER (Heidelberg)

Bachmann: Die „Gevangenpoort“ in Den Haag. Arch. Kriminol. 135, 139—142 (1965).

Verf. schildert Eindrücke während einer Führung durch das ehemalige, aus dem 13. Jahrhundert stammende Gefängnis „Gevangenpoort“. Dort können, als Beispiel für die Rechtspflege im Mittelalter, die Gefängniszellen, sowie Folterwerkzeuge und Hinrichtungsgeräte aus ganz Holland besichtigt werden.
G. REINHARDT (Erlangen)

J. S. Weilacher: Die Therapie der klimakterischen Beschwerden aus der Sicht des Strafanstaltsarztes. [Krankenabt., Frauenstrafanst., Aichach.] Med. Welt 1965, 2660—2663.

Thorsten Sellin: Homicides and assaults in American prisons, 1964. (Morde und Gewalttaten in amerikanischen Gefängnissen 1964.) [Center of Criminological Research, Univ., Philadelphia, Pa.] Acta Crim. Med. leg. jap. 31, 139—143 (1965).

Untersuchungen über Morde und schwerere Gewalttaten in Gefängnissen liegen nur in beschränktem Umfange vor. Eine Befragung von 42 staatlichen und Bundes-Strafanstalten

in den Vereinigten Staaten ergab — auf das Jahr 1964 bezogen — eine Übersicht hinsichtlich der Morde; bezüglich der Gewalttätigkeiten waren die Antworten auf eine Fragebogenumfrage teils uneinheitlich, teils unzulänglich. Vorab wird auf die besondere Situation in Strafanstalten hingewiesen, bei der durch die unnatürlichen Verhältnisse (Trennung von Familie und Umgebung, Häufung von psychisch schwierigen Persönlichkeiten) insbesondere explosive Gewalttaten zu erwarten sind. In 30 Staaten hat sich kein Mord im Gefängnis ereignet; 14 Staaten und die Bundesstrafvollzugsverwaltung berichten von 26 Morden, wobei ausschließlich Mithäftlinge getötet wurden. Die Mörder waren 5 Einbrecher, 4 Räuber, 3 Diebe und je ein Autodieb, Rauschgiftändler, Urkundenfälscher, Entführer; ein Täter konnte nicht ermittelt werden. Die übrigen Mörder waren wegen eines Kapitalverbrechens (Mord, Totschlag, bewaffneter Raub) in Strafhaft. Bei der verhältnismäßig kleinen Gesamtzahl sind signifikante Feststellungen darüber, ob ein Unterschied zwischen Staaten, die die Todesstrafe haben, und solchen, in denen sie abgeschafft ist, nicht möglich. Die Gesamtzahl von 26 Tötungsdelikten innerhalb eines Jahres (wobei die Erhebungen nicht einmal vollständig sind, weil 9 Staaten, darunter Kalifornien und New York, die Fragebogen nicht beantwortet haben und die Kreis- und Gemeindegefängnisse überhaupt nicht erfaßt sind) erscheint recht erheblich. Für andere Gewalttätigkeiten liegen nur in beschränktem Umfange Mitteilungen vor; erfaßt wurden 88 Angriffe auf Mithäftlinge, 22 auf Anstaltspersonal. Auch hier war, insbesondere soweit Mörder als Täter in Betracht kamen, ein deutlicher Unterschied zwischen Gefängnissen in Staaten mit und ohne Todesstrafe nicht möglich.

K. HÄNDEL (Waldshut)

W. G. Eliasberg: Lügenenthüllergeräte (Polygraph, Liedetector). Mschr. Krim. Strafrechtsref. 48, 143—144 (1965).

Kurze Abhandlung über die Frage, ob sich die Lüge objektiv durch Messung von Blutdruck, Puls, Atmung und galvanischem Hautwiderstand des Lügners erkennen läßt. Diese Frage könne weder sicher bejaht noch verneint werden. Verfahrensrechtlich seien Bedenken anzumelden, weil der Beschuldigte nicht zur Selbstbezeichnung genötigt werden darf und besonders der Laienrichter dazu neige, apparativ ermittelte Ergebnisse zu überwerten. Die Treffsicherheit der Ergebnisse des Apparates hinge auch von der Einstellung des Beschuldigten ab. Der Berufsverbrecher mit Prozeßerfahrung reagiere anders als der Anfänger. Abnorme Reaktionsweisen im Frage- und Antwortspiel des Verhörs seien zu berücksichtigen. Es wird eine Resolution der Forensischen Sektion der American Psychiatric Association wiedergegeben. In dieser bringt man zum Ausdruck, daß die kritische Bewertung der Ergebnisse von Lügendetektoren nur besonder geschulten Psychiatern und Psychologen vorbehalten bleiben sollte. H. LEITHOFF

Manfred Teufel: Zum Nachweis des Versicherungsbetrugs durch steuerliche und betriebswirtschaftliche Verprobungsmethoden. Arch. Kriminol. 135, 135—138 (1965).

Th. C. Gössweiner-Saiko: Die buchhalterische Zahlenprüfung im Dienste der detektiven Revision. Eine Einführung für die Praxis des Wirtschaftsstrafrechts. Arch. Kriminol. 135, 167—173 (1965).

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Horst Günther: Schmerzengeld.** Grundlagen und Systematik für die Erfassung der Lebensbeeinträchtigung als Voraussetzung einer reproduzierbaren Bemessung der Entschädigung. Mit einem Geleitwort von K. SCHUCHARDT. Stuttgart: Georg Thieme 1964. XV, 192 S., 6 Abb. u. 5 Tab. DM 19.80.

Die Unterschiede bei der Entschädigung immateriellen Schadens („bisweilen erschreckend groß“) waren der Anlaß zu diesem — ursprünglich als Habilitationsschrift vorgelegten — Buch. Durch ein System zur planmäßigen Erfassung der Lebensbeeinträchtigung, das bis in alle Einzelheiten ausgearbeitet wird, sollen ärztliche Sachverständige in der Lage sein, Gerichten, Rechtsanwälten und Versicherungen eine Basis zu geben für die schwierige Aufgabe der Schmerzengeldbemessung. Der erste Teil enthält folgende eingehend erörterte Themen: Die rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Entschädigung nicht-vermögensrechtlichen Schadens, die Körperverletzung, die Verletzung der Gesundheit, „Schaden, der nicht Vermögensschaden ist“. Die Rangfolge der Bemessungsfaktoren wird zu bestimmten versucht durch Unterscheidung erst- und zweitrangiger Gesichtspunkte. Erstrangiger Gesichtspunkt sei die Lebensbeeinträchti-